

MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

WARTENBERG

und der Mitgliedsgemeinden



Berglern



Langenpreising



Wartenberg

42. JAHRGANG

FREITAG, 18. JANUAR 2019

NUMMER 2

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Tel. 08762/7309-0, info@vg-wartenberg.de · **Bezugspreis halbjährlich:** € 8,- einschl. MwSt.
Verlag/Anzeigenannahme: Druckerei Franz Gerstner, Strogerstr. 56, Wartenberg, Tel. 08762/1266, Fax 1299, info@gerstner-druck.de
Artikelannahme: Abgabetermin spätestens Freitag eine Woche vor Erscheinen der aktuellen Ausgabe an info@vg-wartenberg.de

VERWALTUNG

Rathaus Wartenberg,
Marktplatz 8, 85456 Wartenberg
Tel. 08762/7309-0, Fax 7309129

Öffnungszeiten:
Mo – Fr 8 - 12 Uhr, Do 13:30 - 18 Uhr

Berglern

1. Bgm. Simon Oberhofer,
Dienststd.: jed. 1. Mo 18 - 19:30 Uhr,
Erdinger Str. 1 (im ehem. Lehrerwohngebäude)
oder n. tel. Vereinbarung unter 08762/7309-150
e-mail: info@berglern.de
<http://www.berglern.de>

Langenpreising

1. Bgm. Dr. Peter P. Deimel, Tel. 7309-170
Dienststd.: nach Vereinbarung
e-mail: info@langenpreising.de
<http://www.langenpreising.de>

Wartenberg

1. Bgm. Manfred Ranft, Tel. 08762/7309-130
e-mail: info@wartenberg.de
<http://www.wartenberg.de>

Wichtige Telefonnummern

Nachbarschaftshilfe	0172/1313135
Grundschule Berglern	1637
Grundschule Langenpreising	5353
Grund- u. Mittelschule Wartenberg	878
Mittagsbetreuung Wartenberg	0160/3641902
Kindertagesstätte I „Zwergelhaus“ Berglern	2888
Kindertagesstätte II „Die Strolche“ Berglern	727924-0
Kinderhort Berglern	727924-13
Kindertagesstätte Villa Regenbogen Langenpreising	727498
Kinderhaus St. Martin Langenpreising	5544
Haus für Kinder Wartenberg	42621-0
Fax	42621-26
Pfarrkinderhaus Wartenberg	5763
Josefsheim	735590
Medienzentrum Wartenberg	726246
Öffnungszeiten: Di., Mi. 15-18 Uhr, Do. 15-19 Uhr, Fr. 10-12 u. 15-18 Uhr u. Sa. 10-13 Uhr	
Bauhof Wartenberg	08762/729808

Kläranlage Wartenberg	08709/915105-0
Abwasserzweckverband Erdinger Moos	08122/498-0
Wasserzweckverband Berglerner Gruppe	1717
Meldestelle Wasserstörung	09938/919330
Stördienst Erdgas	08122/97790
Stördienst Strom	
Wartenberg: Bayernwerk	0941/28003366
Berglern, Manhartsdorf	08122/407112
Langenpreising	08762/1823
<u>Recyclinghof Berglern</u> Öffnungszeiten: Mittwoch	15 bis 17 Uhr
Samstag	9 bis 12 Uhr
<u>Recyclinghof Wartenberg</u> Öffnungszeiten: November bis Februar Montag, Mittwoch u. Freitag	15 bis 17 Uhr
Samstag	10 bis 14 Uhr
<u>Recyclinghof Langengeising,</u> <u>Kapellenstr. für Sperrmüll</u> Öffnungszeiten: Mi. u. Fr.	15 bis 18 Uhr
Samstag	9 bis 12 Uhr

AMTLICHER TEIL

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg

Fundsache

Folgende Gegenstände wurden im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft abgegeben:

09.12.2018, Tiefgaragenabfahrt Rathaus Wartenberg, Mountainbike
Mitte Dezember 2018, Hinter Feuerwehrhaus Wartenberg, Trekkingbike

Anfragen richten Sie bitte an das Bürgerbüro der VG, Tel. 7309-461

Gemeinde Berglern

Christbäume werden in diesem Jahr nicht abgeholt

Aufgrund der zahlreichen Nachfrage bei der Gemeinde Berglern dürfen wir darauf verweisen, dass die Nachbarschaftshilfe der VG Wartenberg e. V. aus Kapazitätsgründen in diesem Jahr keine Abholaktion für ausgediente Christbäume anbieten kann. Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger, ihre Christbäume in diesem Jahr selbstständig zu entsorgen.

Ausgediente Christbäume, die in der Annahme, dass die Abhol-Aktion stattfindet und bereits z. B. auf gemeindlichen Flächen abgelegt wurden, bitte über die Grüngutcontainer entsorgen.

Simon Oberhofer, Erster Bürgermeister

Ladung

zur Sitzung des Gemeinderates Berglern am **Donnerstag, den 24.01.2019**, um 19:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Berglern, Bgm.-Strobl-Straße, 1. Stock, 85459 Berglern

mit nachfolgender Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Straßenentwässerung Freisinger Straße
2. Durchführung eines UFP-Monitorings in Zusammenarbeit mit dem Markt Wartenberg; Information
3. Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
4. Erlass von Richtlinien zum Verleih des gemeindlichen Spülmobils
5. Bauanträge
 - 5.1 Verlängerung der Baugenehmigung; Erweiterung der Rinderstallung, Enzianstraße 17
 - 5.2 Bauantrag; Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garagen und Stellplätzen, Erdinger Str. 14a
 - 5.3 Bauantrag; Errichtung einer offenen Überdachung in Stahlbauweise zur Lagerung von Betonpflaster auf dem vorhandenen und bereits befestigten Lagerplatz, Nähe Werkstraße 1, Flnr. 253, Gemarkung Berglern
6. Gewerbegebiet Glaslern; Oberbodenabtrag Nachtragsangebot
7. Sanierung der Straßenbeleuchtung in der Bgm.-Strobl-Straße
8. Vorschläge zur Verleihung des Fassadenpreises 2018 durch den Kreisverein für Heimatschutz und Denkmalpflege Landkreis Erding e. V.
9. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung, deren Geheimhaltungsgrund entfallen ist

10. Bericht aus Ausschüssen und aus Sitzungen von Gemeinschaften und Institutionen, deren Mitglied die Gemeinde ist
11. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 20.12.2018
12. Bekanntgaben und Anfragen

Es folgt eine nichtöffentliche Sitzung.

Simon Oberhofer, Erster Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung;
Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit im Bauleitplanverfahren
„3. Änderung des Bebauungsplans Lindenweg“ nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Berglern hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.05.2018 die Änderung des o.g. Bauleitplans beschlossen und in der Sitzung vom 20.12.2018 den Entwurf des Architekturbüros Pezold gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke südlich des Lindenweges mit Ausnahme des Anwesens Lindenweg 1. Im Westen verläuft die Grenze des Bebauungsplans entlang der landwirtschaftlichen Fläche. Der nordöstliche Geltungsbereich umfasst die anliegenden Grundstücke des Lindenweges mit Ausnahme des Anwesens Lindenweg 6 und 6a. Geltungsbereich des Bebauungsplans ist zudem aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.



Der Entwurf des Bauleitplans sowie der Entwurf der Begründung liegen daher vom 25.01.2019 bis einschließlich 25.02.2019 im Dienstgebäude (Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 218) der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden. Der Entwurf wird zusätzlich unter <https://www.vg-wartenberg.de/berglern/berglern-buergerservice-2/berglern-bauen-in-berglern/berglern-bebauungsplaene> veröffentlicht und kann per E-Mail angefordert werden.

Im Verfahren nach § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der Hinweis gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 erfolgt hiermit.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

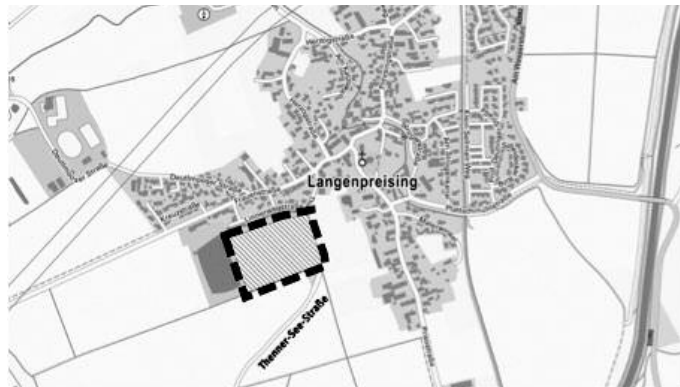
Gemeinde Berglern
Wartenberg, 14.01.2019
Simon Oberhofer, Erster Bürgermeister

Gemeinde Langenpreising

**Öffentliche Bekanntmachung;
Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit im Bauleitplanverfahren
„Thenner-See-Straße“ nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Langenpreising hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 11.04.2018 die Aufstellung des o.g. Bauleitplans beschlossen und in der Sitzung vom 11.12.2018 den Entwurf des Architekturbüros Pezold i.d.F. vom 11.12.2018 gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans schließt im Westen durch die Sport- und Erholungsfläche Baischweiher ab. Im

Norden verläuft die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans an der unteren Grundstücksgrenze der Bebauung entlang der Linnerwegstraße, im Osten entlang der Thenner-See-Straße. Im Süden wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch den Gemeindegeweg Linnerweggäcker abgeschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist zudem aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.



Der Entwurf des Bauleitplans sowie der Entwurf der Begründung liegen daher vom 25.01.2019 bis einschließlich 25.02.2019 (verkürzt auf drei Wochen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB) im Dienstgebäude (Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 218) der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden. Der Entwurf wird zusätzlich unter <https://www.vg-wartenberg.de/langenpreising/langenpreising-buergerservice-2/langenpreising-bauen-in-langenpreising/bebauungsplaene> veröffentlicht und kann per E-Mail angefordert werden.

Im Verfahren nach § 13b BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der Hinweis gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 erfolgt hiermit.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemeinde Langenpreising
Wartenberg, 11.01.2019
Dr. Peter P. Deimel, Erster Bürgermeister

Markt Wartenberg

Ladung

zur Sitzung des Bildungsausschusses Wartenberg am **Mittwoch, den 23.01.2019**, um 17:30 Uhr im Trauzimmer des Rathauses der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg

mit nachfolgender Tagesordnung:

- I. Öffentlicher Teil
1. Antrag Elternbeirat Kinderhort
2. Montessorischule
3. Bekanntgaben und Anfragen
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 19.03.2018

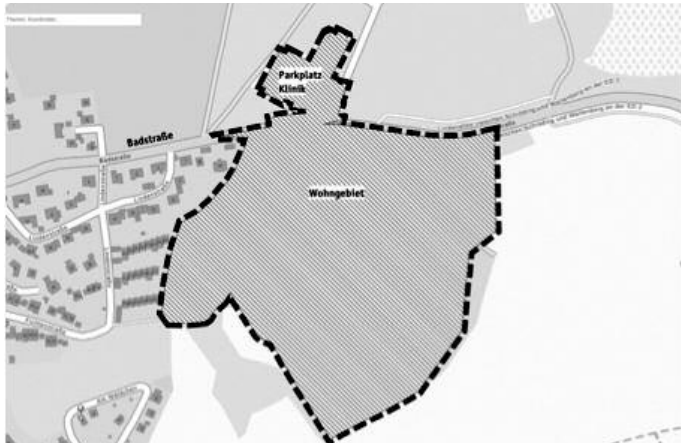
Anschließend findet eine nicht-öffentliche Sitzung statt.

Manfred Ranft, Erster Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung;
Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit im Bauleitplanverfahren
„15. Änderung Bebauungsplan Am Bründlhof“ nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Wartenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 14.03.2018 die Änderung des o.g. Bauleitplans beschlossen und in der Sitzung vom 12.12.2018 den Entwurf des Architekturbüros Pezold gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst im Norden den Parkplatz des Klinikgeländes nördlich der Badstraße. Südlich der Badstraße erstreckt sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans auf das gesamte Wohngebiet

Bründlhof ab der Einfahrtsstraße Am Bründlhof samt Rückhaltebecken sowie den Wohnungsbau der Klinik Wartenberg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist zudem aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Der Entwurf des Bauleitplans sowie der Entwurf der Begründung liegen daher vom 25.01.2019 bis einschließlich 25.02.2019 im Dienstgebäude (Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 218) der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden. Der Entwurf wird zusätzlich unter <https://www.vg-wartenberg.de/markt-wartenberg/bauen-planen-verkehr/bebauungsplaene> veröffentlicht und kann per E-Mail angefordert werden. Im Verfahren nach § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der Hinweis gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 erfolgt hiermit.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Markt Wartenberg
Wartenberg, 14.01.2019
Manfred Ranft, Erster Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung;
Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit im Bauleitplanverfahren
„Robert-Weise-Straße“ nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Wartenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 08.03.2017 die Aufstellung des o.g. Bauleitplans beschlossen und in der Sitzung vom 21.11.2018 den Entwurf des Architekturbüros Pezold gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans schließt im Süden mit der Robert-Weise-Straße mit Ausnahme des Grundstückes Robert-Weise-Straße 1 ab. Im Norden wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans durch die bestehende landwirtschaftliche und bewaldete Fläche begrenzt. Im Osten verläuft die Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans bis zur Grundstücksgrenze des Anwesens Robert-Weise-Straße 3. Im Westen wird der Geltungsbereich durch die Moosburger Straße begrenzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist zudem aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Der Entwurf des Bauleitplans sowie der Entwurf der Begründung liegen daher vom 25.01.2019 bis einschließlich 25.02.2019 im Dienstgebäude (Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 218) der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden. Der Entwurf wird zusätzlich unter <https://www.vg-wartenberg.de/markt-wartenberg/bauen-planen-verkehr/bebauungsplaene> veröffentlicht und kann per E-Mail angefordert werden. Im Verfahren nach § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der Hinweis gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 erfolgt hiermit.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Markt Wartenberg
Wartenberg, 14.01.2019
Manfred Ranft, Erster Bürgermeister

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-1), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 31. Juli 2018 (GVBl. S. 672), erlässt der Markt Wartenberg folgende
Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Allgemeine Vorschriften

§1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen im Markt Wartenberg.

§2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,0 m, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Im Gemeindegebiet sind wegen der gegebenen besonders hohen Verkehrsdichte die Anlieger der nachfolgend genannten Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage von der Reinigungspflicht befreit:
Wartenberg: Staatsstraße St 2082: Erdinger Straße, Strogenstraße
Kreisstraße ED 2: Badstraße, Strogenstraße, Thenner Straße, Pesenlerner Straße
Dies gilt nicht für den Gehweg an dieser Straße.
- (6) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

- a) nach Bedarf, zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub - insbesondere bei feuchter Witterung- die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im-Straßenkörper wächst.
- c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
 - a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)
 - b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses

einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist) liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 22 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffene-

nen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 11. September 2001 außer Kraft.

Markt Wartenberg

Wartenberg, 14. Januar 2019

Manfred Ranft, Erster Bürgermeister

Anlage 1

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis)

Gruppe A

Reinigungsfläche: Gehbahnen und Fahrbahnrande

Altweg, Am Bründlhof, Am Burggraben, Am Kleinfeld, Am Neubauernfeld, Am Spatzenberg, Am Wäldchen, Aufhamer Straße, Badstraße, Birkenstraße, Bürgermeister-Stuhlberger-Straße, Dr.-Selmair-Ring, Eichenstraße, Emil-Amer-Straße, Erdinger Straße, Färberstraße, Fichtenstraße, Hans-Nikolau-Weg, Heimstraße, Hermann-Gröber-Straße, Höhenring, Höhenstraße, Lindenstraße, Maria-Schweiger-Ring, Marktplatz, Martin-von-Deutinger-Straße, Moosburger Straße, Norbert-Kellnberger-Straße, Obere Hauptstraße, Pesenlerner Straße, Pfarrer-Huber-Straße, Robert-Weise-Straße, Schrader-Velgen-Ring, Settelestraße, Strogenstraße, Thenner Straße, Untere Bergstraße, Untere Hauptstraße, Weiherfeld, Wittelsbacherring, Zur Fasanerie, Zustorfer Straße

Gruppe B

Reinigungsfläche: Fahrbahnrande

Am Burggraben, Am Neubauernfeld, Am Steyrerfeld, Am Wäldchen An der Kammerstatt, Birkenstraße, Christiane-Horn-Weg, Eichenstraße, Erdinger Straße, Fichtenstraße, Gartenstraße, Heimstraße, Herzog-Ferdinand-Straße, Herzog-Otto-Straße, Klingstraße, Lindenstraße, Manhartsdorf, Moosburger Straße, Nikolaibergstraße, Pesenlern, Pfarrer-Rotter-Straße, Pfründeplatz, Richard-Engelmann-Straße, Rockelfing, Rosenstraße, Sudetenstraße, Thenn, Untere Bergstraße, Weiherfeld, Zaglmühle, Zieglerweg, Zum Badhäusl, Zur Römerschanze

Abfallwirtschaft

Abfuhrtermine Blaue Papiertonne

Wartenberg B

Donnerstag, 24.1.

Wartenberg C

Freitag, 25.1.

NICHTAMTLICHER TEIL

Gemeinde Berglern

Aus dem Kirchenanzeiger der Pfarrei St. Peter und Paul Berglern

So. 20.1.

10:00 EUCHARISTIEFEIER mit Vorstellung der Erstkommunionkinder u. -mütter

Di. 22.1. Hl. Vinzenz, Diakon, Märtyrer

19:00 Niederlern: EUCHARISTIEFEIER

Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Erding

So. 20.1.

9:00 Christuskirche, Gottesdienst

10:30 Erlöserkirche, Gottesdienst mit Abendmahl

Do. 24.1.

10:00 Seniorenzentrum Oberding, Gottesdienst

Gemeinde Langenpreising

Tag der offenen Tür

Villa Regenbogen Kindertagesstätte Langenpreising

Am **Samstag, 19.1.**, besteht die Möglichkeit sich einen Einblick in die Kindertagesstätte Villa Regenbogen zu verschaffen. Von 14 Uhr bis 16 Uhr können alle Interessierten das Haus besichtigen, sich über Kindergarten und Hort informieren und bei Kaffee und Kuchen Fragen stellen. Beim Kinderschminken können sie die kleinen Besucher in Prinzessinnen, Schmetterlinge oder wilde Drachen verwandeln, sowie die verschiedenen Spielbereiche ausprobieren. Wir würden uns über Ihr Interesse und einen Besuch bei uns im Haus sehr freuen!

Böllerschießen

Am **Samstag, 26.1.**, findet ab ca. 19:45 Uhr ein Übungsschießen der Böllerschützen am Schützenpark Langenpreising, Deutlmooser Str. 31. Sportschützen Langenpreising

GOTTESDIENSTORDNUNG

der Pfarrei Langenpreising und Zustorf

Sa. 19.1.

16:00 Vorabendmesse, Amt f. † Elt., Großelt. u. Verw. v. Johann Leitsch m. Fam., f. † Sohn Thomas, Bruder Alfred u. Verw. v. Berta Leitsch, f. † Elt. v. Anna Falthäuser, f. † Sohn Wolfgang v. Renate u. Winfried Westphal, f. † Elt. u. Großelt. v. Renate Westphal m. Fam., f. leb. u. † Angeh. v. Fam. Freisleben u. Hauber, f. † Ehem. v. Anneliese Schnelzer m. Kindern, f. † Elt., leb. u. † Angeh. u. † Nachbarn Anton Finkenzeller v. Anna Böck, f. † Ehem. v. Therese Böck, f. † Elt. v. Ludwig Denk, f. † d. Fam. Hartmann v. Inge Denk u. f. † Schwager Gerhard Grubbe u. f. † Helga Leimböck v. Fam. Denk

So. 20.1.

8:30 EUCHARISTIEFEIER

8:30 Zustorf: EUCHARISTIEFEIER

Mi. 23.1. Sel. Heinrich Seuse, Ordenspriester, Mystiker

18:30 Rosenkranz

19:00 Messfeier

20:00 PGR-Sitzung Langenpreising

Markt Wartenberg

Winterwanderung der Wartenberger Trachtler ins Moos

Der Volkstrachtenverein Wartenberg lädt alle Mitglieder zur Winterwanderung am **Freitag, 18.1.**, nach Pesenlern ein. Abmarsch ist um 18 Uhr in der Pesenlerner Straße beim ehemaligen Kellnbergerhaus. Nach Einkehr und Stärkung beim Wirt z' Pesenlern geht es wieder zurück nach Wartenberg.

Jahresversammlung der Bauernbruderschaft Wartenberg

Am **Samstag, 26.1.**, um 19:30 Uhr findet im Gasthof Reiter Bräu in Wartenberg die Jahresversammlung der Bauernbruderschaft Wartenberg statt. Zum Thema „Gut vorgesorgt mit Vollmachten und Verfügungen - Vorsorgevollmachten | Betreuungsverfügungen | Patientenverfügungen“ referiert Herr Rechtsanwalt Walter Hylek vom Beratungsdienst Geld und Haushalt. Auf zahlreiches Erscheinen freut sich

die Vorstandschaft

Neujahrskonzert in der Klinik Wartenberg

am **Sonntag, 27.1.**, um 15:30 Uhr

Das diesjährige Neujahrskonzert wird vom Akkordeonorchester

Taufkirchen/Vils gestaltet, das erstmals in der Klinik Wartenberg zu Gast ist. Es ist ein Ensemble der Kreismusikschule Erding, das vor über 30 Jahren von Leiter Michael Riedmaier ins Leben gerufen wurde. Im großen Vortragssaal der Klinik wird ein abwechslungsreiches und kurzweiliges Programm mit Auszügen aus der „Fledermaus“ von Johann Strauß, festlicher Musik und Schlagern zu hören sein. Zudem wird sich Johanna Schumertl mit ihrer schönen Sopranstimme einbringen.

Anmeldung bis zum 25.01.2019 am Empfang der Klinik Wartenberg (Tel. 08762/91-0) gebeten.

Aus dem Kirchenanzeiger der Pfarrei Mariä Geburt Wartenberg

Do. 17.1. Hl. Antonius, Mönchsvater

14:15 Vesper zum Dekanatsstreffen

18:00 EUCHARISTIEFEIER

Fr. 18.1.

19:15 Auerbach: EUCHARISTIEFEIER

Sa. 19.1.

17:00 Vorabendmesse

So. 20.1.

10:00 EUCHARISTIEFEIER mit Kinderkirche

Mo. 21.1. Hl. Agnes, Jungfrau u. Märtyrin

18:00 Josefsheim: Abendgebet

Mi. 23.1. Sel. Heinrich Seuse, Ordenspriester Mystiker

10:00 Klinik: Kath. Gottesdienst

Evangelisch-Lutherische Friedenskirche

Fr. 18.1.

9:30 Eltern-Kind-Gruppe

So. 20.1.

10:30 Gottesdienst mit Pfarrer Steffen Barth

Do. 24.1.

21:00 Probe des Gospelchors, Emma Erb

PKA am Flughafen München

... starte jetzt mit uns durch!



Wir bieten:

- flexible Arbeitszeiten
- übertarifliche Bezahlung
- interne - und externe Weiterbildung
- ein aufgeschlossenes Team, in dem man sich gut aufgehoben fühlt
- eigenverantwortliches Arbeiten



Möchtest du noch mehr erfahren?

Unverbindliches „reinschnuppern“, kurze Nachricht an: Manuela.Kleine@metropolitan-pharmacy.com

Schon überzeugt?

Bewerbung an: Heike.Odia@metropolitan-pharmacy.com

METROPOLITAN PHARMACY, MAC Ebene 03, 85356 München, Tel. +49(0)89 /978 802 200

Inh: C. Hellinger

Malerwinkel 2, 85465 Langenpreising
Tel. 08762/727362 · Mobil: 0170/4141671

Die Nachhilfe ²/₊₂
Christiane Hellinger = 4
*Personenbezogene
Nachhilfe & Förderung*

Prüfungsvorbereitung, Übertritt auf Realschule und Gymnasium

E-mail: DieNachhilfe@gmx.net · www.nachhilfe-hellinger.de

Kennen Sie Ihren Vitamin-D-Spiegel ?

**Vitamin-D-Messtage
21. - 25. Januar 2019**

**Präzise Bestimmung des Vitamin-D-Gehaltes innerhalb von Minuten.
Der Schnelltest erfolgt mit einer kleinen Blutprobe aus
der Fingerkuppe gegen eine Gebühr von 25 Euro.**

Terminabsprache ab sofort möglich!

Nikolai Apotheke

Strogenstrasse 1 - 85456 Wartenberg - Tel: 08762 / 2911
info@nikolaiapotheke.de - www.nikolaiapotheke.de



Zahnärztlicher Notdienst

Den zahnärztlichen Notdienst am **Sa./So. 19./20.1.**, versieht
Dr. Ralph Wimmer, Haager Str. 35, Erding, Tel. 08122-93939

Sprechzeiten: 10 - 12 Uhr u. 18 - 19 Uhr



Apothekennotdienst

Die Dienstbereitschaft beginnt ab 8:00 Uhr früh und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit. Die Apotheken halten sich wie folgt dienstbereit:

- Fr. 18.1. Apotheke im West Erding Park, Johann-Auer-Str. 4
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 6:30-21 Uhr
- Sa. 19.1. St. Johannis-Apotheke, Bahnhofstr. 22, Moosburg
Sempt-Apotheke, Erding, Gestütring 19
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 6:30-21 Uhr
- So. 20.1. Paracelsus Apotheke, Bergstr. 2a, Bruckberg
Apotheke am Schönen Turm, Erding, Landshuter Str. 9
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 6:30-21 Uhr
- Mo. 21.1. Campus Apotheke OHG, Erding, Bajuwarenstr. 7
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 6:30-21 Uhr
- Di. 22.1. Park-Apotheke, Erding, Liegnitzer Str. 18
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 6:30-21 Uhr
- Mi. 23.1. Ursula-Apotheke, Stadtplatz 7, Moosburg
Stadt-Apotheke, Erding, Lange Zeile 4
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 6:30-21 Uhr
- Do. 24.1. Weltrich'sche Apotheke, Wartenberg, Obere Hauptstr. 4

Bereitschaftsdienste

**Notruf 110, Feuerwehr u. Rettungsdienst 112
Giftnotruf 089/19240 oder 0911/3982451**

Ärztlicher Bereitschaftsdienst nachts, an Wochenenden und Feiertagen unter kostenloser Rufnummer 116117 erreichbar.